

Zur Befristung der Sklavenschaft nach Ex 21,2

Volker Wagner

Ex 21,2 gehört zu den besonders häufig und kontrovers ausgelegten hebräischen Rechtssätzen. Der Paragraph legt fest, dass ein durch Kauf erworbener Sklave, der wohl bereits zuvor die Sklaveneigenschaft besaß¹, nach sechs Jahren Dienstzeit im siebenten freizulassen ist. Eine solche zeitliche Begrenzung der Sklavenschaft hat in §117 des Kodex Hammurapi (CH) eine keilschriftrechtliche Parallele; dort wird die Dienstzeit für in die Sklaverei verkaufte Ehefrauen und Kinder auf drei Jahre festgesetzt. F. Crüsemann hält es anscheinend für nicht ausgeschlossen, dass diese kürzere Befristung über das Zweistromland hinaus allgemein üblich gewesen sein könnte, wenn er sagt: „Wenn das auch in Israel oder im kanaanäischen Raum Sitte war, wäre der Übergang zum siebten Jahr, auch wenn er mit einem sakralen Zeitrhythmus begründet ist, eine erhebliche Verschlechterung für die Sklaven gewesen.“² Spätestens dieser Vergleich fordert die Frage heraus, welche Gründe denn zur Befristung der Sklavenschaft im hebräischen Recht auf sechs Jahre geführt haben könnten.

Allerdings hat N. P. Lemche unter Bezug auf M. Liverani die Meinung vertreten, es handele sich bei der Sieben um eine runde Zahl und insofern bei der Dienstzeit des Sklaven um den unbestimmten Zeitraum „for some years“.³ Dem aber widerspricht nicht nur die Konkretheit der Angabe *wird (soll) er sechs Jahre arbeiten und im siebenten hinausgehen.* N. P. Lemches Verständnis steht auch entgegen, daß in Ex 21,2 ein Rechtssatz vorliegt, der jeglicher Justitiabilität ermangeln würde, begrenzte er die Sklavenschaft so vage „for some years“. Freilich hält E. Otto Ex 21,2-11 nicht für „Rechtssätze im strengen Sinn, mit denen Rechtsfälle zu regeln wären“, da er die „rechtlichen Konsequenzen aus einer Nichtbeachtung“ vermißt.⁴ Doch legt E. Otto hier offenkundig den Maßstab moderner Gesetze an, denen daran gelegen ist, jeden möglichen Fall zu erfassen und zu

¹ Das Kaufobjekt wird in Ex 21,2aa ausdrücklich als עֶבֶד bezeichnet. Dass damit sein späterer Personenstand lediglich proleptisch genannt, der so Bezeichnete sich selbst aber als ehemals Freier in die Schuldklaverei verkaufen würde, so z.B. Otto, *Wandel* 35, ist theoretisch möglich, aber nicht verifizierbar.

² Crüsemann, *Tora* 184.

³ Lemche, *Hebrew* 65-57.70.

⁴ Otto, *Wandel* 36. Rechtliche Konsequenzen für die Nichtbeachtung liegen aber in 21,11, wenn auch nur für einen Einzelfall, doch vor.

ordnen. Demgegenüber sind die altorientalischen Rechtssammlungen nicht auf juristische Vollständigkeit bedacht⁵; insbesondere die hebräischen Rechtssätze der beiden im Pentateuch erhaltenen Kodextorsi vermitteln den Eindruck, als habe jemand eine Loseblattsammlung von Rechtsentscheiden aus einem gewissen Zeitraum und einer bestimmten Region zur Archivierung gesammelt⁶, aber keineswegs die Absicht gehabt, als Gesetzgeber Gesetze zu erlassen. Auch wenn der Rechtskassus 2aα redaktionell dem Redestil angepaßt worden ist⁷, steht doch der Charakterisierung von Ex 21,2 als Rechtssatz nichts im Wege. Ein Rechtssatz aber kann eine ungenaue Befristung nicht enthalten, wie denn auch die Angabe in §117 CH eindeutig ist. Wir werden also den Satz wörtlich zu nehmen und davon auszugehen haben, dass hier eine sechsjährige Dienstzeit und die Freilassung im siebenten Jahr gemeint sind.

Diese Zahlenangabe hat nun viele Ausleger an den Sabbat bzw. an das Sabbatjahr erinnert.⁸ Insbesondere haben J. Halbe⁹ und Y. Osumi¹⁰ die beiden Paragraphen über das Sklavenrecht Ex 21,1-11 zur Darstellung des Sabbatjahres und des Sabbats Ex 23,10-12 in Beziehung gesetzt und in beiden Abschnitten die sich thematisch entsprechenden Teile eines (redaktionellen) Rahmens sehen wollen. Doch wird man die Logik nicht ganz aus dem Spiel lassen dürfen. Wenn auch der Rhythmus eins bis sechs/sieben sowohl bei der Befristung der Sklavenschaft nach Ex 21,2 als auch beim Sabbatjahr Ex 23,10f. und beim Sabbat 23,12 der gleiche sein mag, so ist doch das, was an der siebenten Position geschieht, sehr wohl unterschieden: Sabbatjahr und Sabbat stellen eine Auszeit dar, nach deren Ablauf der alte Zustand wieder eintritt, d.h. das Land weitere sechs Jahre lang bestellt und abgeerntet wird bzw. sich der Arbeitsalltag in den folgenden sechs Tagen fortsetzt. Demgegenüber ist die Freilassung des Sklaven nach Ex 21,2 (und §117 CH) doch wohl als dauerhafte Veränderung seiner sozialen und wirtschaftlichen Stellung gedacht und gibt es keinen Anhalt dafür, dass er nach dem siebenten (bzw. vierten) Jahr etwa wieder in die Sklavenschaft

⁵ Vgl. dazu Petschow, *Systematik* 154 Anm. 43, wo er im Anschluß an G. Cardascia vom caractère subsidiaire und complémentaire der altorientalischen Kodizes spricht.

⁶ Dazu ausführlich Wagner, *Indiz* 211-241.

⁷ Zur literarischen Situation und den Rekonstruktionsversuchen vgl. bereits Alt, *Ursprünge* 291f. mit Anm. 2.

⁸ Siehe z.B. die Literaturangaben bei Cardellini, „Sklaven“-Gesetze 246 mit Anm. 23, oder Loretz, *Habiru-Hebräer* 141 mit Anm. 302.

⁹ Halbe, *Privilegrecht* 421.

¹⁰ Osumi, *Kompositionsgeschichte* 149-151.

zurückkehren müsse.¹¹ Insofern scheiden Sabbatjahr und Sabbat von der Sache her als Muster für die Befristung der Sklavenschaft aus.

Im Blick auf das Sabbatjahr dürfen aber auch der gattungsmäßige Unterschied und der literaturgeschichtliche Abstand nicht übersehen werden. Ex 21,2 ist ein hebräischer Rechtssatz, der – abgesehen von der oben bereits angesprochenen redaktionellen Überarbeitung in 2aα – stilistisch und inhaltlich der Gattung des Keilschriftrechts entspricht und insofern in die Epoche des Alten Orients oder anders ausgedrückt in die vorexilische Zeit Israels und Judas zu verorten ist. Seine Verwendung in der Rechtsprechungspraxis ist sehr wahrscheinlich.¹² Für das Sabbatjahr aber liegen mit Ex 23,10f.; Lev 25,2b-7 und Neh 10,32 nur relativ späte Belege programmatischer Art vor. Und es ist bis heute fraglich, ob dieser Forderung in alter Zeit jemals nachgekommen wurde¹³; Lev 26,34f.; II Chr 36,20f. und III Esra 1,54f. bestreiten es, während seine Befolgung mit 1Makk 6,53 erstmals für das 2. Jahrhundert v. Chr. behauptet wird. Die Hypothese einer Abhängigkeit der Befristung der Sklavenschaft nach Ex 21,2 von dem Programm des Sabbatjahres muss somit als Anachronismus abgelehnt werden.

Freilich hatte auch das Deuteronomium die Forderung nach Freilassung von hebräischen Personen, die sich selbst in die Sklaverei verkauft haben, in Dtn 15,12 unmittelbar an sein Programm der שְׁמִטָּה in 15,1ff. angeschlossen. Doch unterscheiden sich die Zeitangaben: Die שְׁמִטָּה soll am Ende von *sieben* Jahren durchgeführt, die genannte Sklavengruppe aber nicht anders als in Ex 21,2 nach *sechs* Jahren Dienstzeit freigelassen werden.¹⁴ Daraus ist zu folgern, dass der Vergleichspunkt zwischen den beiden Institutionen, der ihre redaktionelle Zusammenstellung nahegelegt hat, nicht in der Fristsetzung, sondern an anderer Stelle und dann wohl in dem übereinstimmenden Verfahren liegen wird. Leider legt Dtn 15,1ff. nicht zuletzt durch den bisher unerklärten Terminus יְרֵי מִשָּׁה dem rechten Verständnis manche

¹¹ Osumi, Kompositionsgeschichte 163, sieht das auch, wenn er schreibt: „Ex 21,2-11 wenden das Brachjahrprinzip auf die Freilassung der Sklaven an. . Ebenso soll der Sklave sechs Jahre dienen, soll aber im siebenten Jahr – nicht nur ruhen, sondern – befreit werden.“, zieht aber aus diesem Sachverhalt keine Konsequenzen.

¹² Vgl. dazu ausführlich Wagner, Indiz.

¹³ Otto, Ackerbau 234, stellt im Anschluß an G. Dalman mit Recht auch die Frage, ob ein solches Brachjahr überhaupt geeignet war, gemäß der Begründung in Ex 23,11 spürbar der Armenversorgung zu dienen.

¹⁴ Ferner gilt der שְׁמִטָּה-Termin laut Dtn 15,9 für das gesamte Land gleichzeitig, während bei den Sklaven die Anzahl der Dienstjahre offensichtlich individuell nach dem Selbstverkauf gezählt werden soll.

Schwierigkeiten in den Weg.¹⁵ Wenn unsere Überlegung aber richtig ist, muss es sich hier analog zur Freilassung des Sklaven um die Freigabe eines Pfandes, sei es nun ebenfalls eine Person oder vielmehr eine Sache, handeln. Als Vorlage für die Zeitstruktur der Befristung der Sklavenschaft nach Ex 21,2 (bzw. Dtn 15,12) kann aber Dtn 15,1ff. jedenfalls auch nicht gedient haben.¹⁶

E. Otto versteht den eins bis sechs/sieben-Rhythmus weniger praktisch als theoretisch und sieht in der Anwendung des „6/7-Schemas“ in Ex 21,2 eine Theologisierung des Sklavenrechts, mit seinen Worten „eine noch implizite theologische Rechtsbegründung“: „Die im Ursprung kultische Zeitstruktur will in der Aussonderung für JHWH die Herrschaft JHWHs über den Bereich der Aussonderung zur Sprache bringen. Ex XXI 2 unterstellt also den Sklaven und seinen Herrn gleichermaßen JHWH und leitet daraus eine Begrenzung des Verfügungsrechts des Herrn über den Sklaven ab.“¹⁷ Dass auch in §117 CH und damit zeitlich und räumlich fernab von jeder יהוה-Verehrung die Sklavenschaft in bestimmten Fällen zeitlich begrenzt wird, sollte aber vor der Suche nach Begründungen aus dem Gedankengebäude der יהוה-Religion in Ex 21,2 warnen. Ein entsprechendes 3/4-Schema, das etwa auch dort „eine Begrenzung des Verfügungsrechts des Herrn über den Sklaven“ deutlich machen könnte, läßt sich in den Kulte und Theologien des Zweistromlandes jedenfalls nicht nachweisen. Natürlich gibt es religiöse Begründungen für Rechtsnormen im Alten Testament, die aber werden keineswegs implizit, sondern durchaus expressis verbis ausgesprochen; als Beispiele seien Dtn 19,10 als Begründung zu dem zu vermutenden §1, 21,9b zu §5, 22,5b zu §9' und 24,4aßb zu §14' des Kodextorsos im Deuteronomium genannt.¹⁸

Es muss aber grundsätzlich gefragt werden, ob hinter der Regelung in einem Rechtssatz, der ein wirtschaftliches Problem behandelt, ein religiöser und damit in gewisser Weise sachfremder Beweggrund gesucht werden darf. Zunächst sollte doch versucht werden, die in dem Paragraphen getroffene Entscheidung aus den Gesetzmäßigkeiten des Lebensbereiches, zu dem der geregelte Fall gehört, abzuleiten. So hat H.J. Boecker vermutet, dass die sechsjährige Arbeitsleistung als ausreichender Schuldnersatz angesehen

¹⁵ Zu den unterschiedliche Deutungen vgl. Mulder, שמט, 201f.

¹⁶ Im masoretischen Text von Jer 34,14aa – *am Ende von sieben Jahren* – ist die Befristung der Sklavenschaft wohl, wenn es sich nicht einfach um eine nachlässige Redeweise handeln sollte, gegen 14ab und die LXX-Version an die שמט-Konzeption angeglichen worden.

¹⁷ Otto, Wandel 35.

¹⁸ Zu den Paragraphenangaben siehe Wagner, Indiz.

worden sei¹⁹; dies ist nur dahingehend zu korrigieren, dass wie gesagt Schuldklaverei in Ex 21,2 eben nicht gemeint sein muss und wahrscheinlich auch nicht gemeint sein wird. Doch dass das Problem des ausreichenden Ersatzes im Hintergrund steht, dürfte sich bei einer wirtschaftlichen Frage zwingend nahelegen: Der Sklave wird freigelassen, wenn sich die Kaufsumme amortisiert hat und angemessen verzinst worden ist. Dass Ex 21,2 das generell und nicht individuell je nach dem gezahlten Kaufpreis regelt, hat in §117 CH seine Parallele. Dies mag damit zusammenhängen, dass auch die Sklavenpreise wohl nicht gar so stark differenziert gewesen zu sein scheinen: Ex 21,32, die einzige Stelle in der alttestamentlichen Überlieferung, die einen Rückschluß auf den Wert eines Sklaven im vorexilischen Israel und Juda zuläßt, legt als Ersatz für einen getöteten Sklaven 30 Schekel Silber fest, wobei eine Abstufung nach Alter oder Geschlecht nicht erfolgt.²⁰ Sicher war eine genaue Berechnung der Amortisationszeit aufgrund der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der verschiedenen Einsatzgebiete der Sklaven gar nicht möglich, so dass es angezeigt gewesen sein mag, auch die Anzahl der Dienstjahre pauschal festzusetzen.

Dennoch wird man gegen R. Albertz nicht sagen können, dass die Dauer der Sklavenschaft völlig „unabhängig von der Höhe der Schuldforderung“ – bzw., wenn man nicht mit dem Sonderfall der Schuldklaverei rechnet, vom Kaufpreis der Sklaven ganz allgemein – festgesetzt worden sei.²¹ Unter dem wirtschaftlichen Blickpunkt dürfte sich nämlich der Unterschied in der Dienstzeit der Sklaven nach Ex 21,2 auf der einen und nach §117 CH auf der anderen Seite durchaus sinnvoll erklären lassen. Sowohl die vorexilisch israelitische als auch die altbabylonische Wirtschaft waren vornehmlich agrarisch geprägt, so dass anzunehmen ist, dass auch die meisten Sklaven in

¹⁹ Boecker, Recht 137.

²⁰ Sach 11,12 bietet denselben Zahlenwert ohne Maßangabe; die Frage nach der Entstehung des Textes führt aber in die spätnachexilische Zeit hinab, so daß die Belegstelle für Ex 21,2ff. nicht aussagekräftig ist. Auch die anderen üblicherweise auf Sklavenpreise hin ausgelegte Stellen sind nicht oder nur bedingt heranzuziehen: Die 20 Schekel, die die ismaelitischen Händler nach Gen 37,28 für Josef gezahlt haben sollen, sind kein auf dem regulären Markt erzielter Preis, sondern als Entgelt für einen Gelegenheitskauf zu verstehen; zudem läßt sich über die Epoche, für die er repräsentativ sein soll, nichts aussagen. In Lev 27,2-8 handelt es sich nicht um Sklavenpreise, sondern um den jährlichen Gegenwert für Tätigkeiten, die eigentlich für den Dienst im (Zweiten Jerusalemer) Tempel versprochene Personen ausführen müßten; vgl. dazu schon die Argumentation Noths, Buch 178: „... diese Bewertung hat nur Sinn mit Rücksicht auf laufende Zahlungen. Bei einmaligen Zahlungen müßte man für Kinder mit noch langer Lebenserwartung den höchsten Wert angesetzt haben.“

²¹ So aber Albertz, Theologisierung 123.

der Landwirtschaft eingesetzt wurden. Dabei dürfte der Feldbau arbeitsaufwendiger als die Viehzucht und insofern wohl der hauptsächliche Einsatzort der meisten Sklaven gewesen sein. Die Produktivität des mesopotamischen Feldbaues ist nun aber einigermaßen erforscht: So soll eine normale Gerstenernte im Bewässerungsfeldbau in Sumer bzw. Babylonien, also der Heimat des CH, von der Ur-III- bis in die Neubabylonische Zeit hinein die zehnfache Menge des eingesetzten Saatgutes erbracht haben, in Nuzi bei Regenfeldbau mit nur teilweiser Bewässerung den achtfachen Ertrag.²² Dem steht ein nur fünffacher Ernteertrag im reinen Regenfeldbau des (allerdings erst) neutestamentlichen Palästinas gegenüber.²³ Sicher ist die Gerstenproduktion wenn auch ein sehr wichtiger, so doch nur ein kleiner Teil der altorientalischen Volkswirtschaften gewesen, auch fehlen eben leider Angaben für das vorexilische Israel und Juda – dennoch ist das Verhältnis von zwei zu eins zwischen dem babylonischen und dem palästinischen Ernteertrag und seine Übereinstimmung mit der unterschiedlichen Befristung der Sklavenschaft in Ex 21,2 bzw. §117 CH im Verhältnis von ebenfalls zwei zu eins mindestens recht auffällig. Es legt die Vermutung nahe, dass sich auf Grund der weniger entwickelten Wirtschaft des eisenzeitlichen Israel und Juda und der damit verbundenen geringeren Arbeitsproduktivität in Palästina verglichen mit Mesopotamien auch der Kauf eines Sklaven durchschnittlich erst nach der doppelten Dienstzeit amortisierte und verzinst, d.h. heißt: nach sechs Jahren statt nach drei. Dann wäre es nachvollziehbar, wenn der gekaufte Sklave im vorexilischen Israel und Juda die doppelte Zeit für seinen Käufer arbeiten musste, um sich zu rentieren.

H. Petschow bemerkte in einem Seminar Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gegenüber dem Verf., damals Theologiestudent und Gasthörer am Orientalischen Institut der Universität Leipzig, sinngemäß: Solange wir noch nicht genau wissen, wie die Menschen im Alten Orient Zwiebeln angebaut haben, sollten wir nicht so schnell alles aus ihrer Religion ableiten. Diese Warnung gilt auch für die Erklärung der Realien des Alten Testaments, zumal hier – und das sei über die oben genannten Beispiele hinaus noch einmal unterstrichen – das religiöse Element der Lebensvollzüge sehr wohl *expressis verbis* in Erscheinung tritt und nicht als implizit enthalten erst mühsam aufgespürt werden muss. Und so wird auch die Befristung der Sklavenschaft nicht auf einen sakralen oder theologischen eins bis sechs/sieben-Rhythmus, sondern auf nachvollziehbare wirtschaftliche Überlegungen zurückzuführen sein. Ein religiöses Element fehlt dem hebräischen Sklavenrecht trotzdem nicht: Nach Ex 21,5f. soll der Sklave, der die Freilassung nach sechs Jahren nicht in Anspruch nehmen will, dies

²² Butz, Landwirtschaft 484.

²³ Butz, Landwirtschaft 483.

durch einen Eid *vor den Göttern* bekräftigen, bevor er mittels eines symbolischen Aktes zum Sklaven auf Lebenszeit wird.²⁴

Zusammenfassung

Die bisherigen Erklärungen für die Befristung der Sklavenschaft in Ex 21,2 auf sechs Jahre sind unbefriedigend. Erkenntnisse zu den unterschiedlichen Erträgen im Feldbau verschiedener Regionen des antiken Nahen Ostens legen die Vermutung nahe, dass die Dienstzeit für gekaufte hebräische Sklaven mit der Zeitspanne identisch war, in der sich der Kaufpreis üblicherweise amortisierte.

Summary

The explanations up to now for the limitation of slavery to a fixed period of six years in Ex 21:2 are unsatisfactory. Findings on the variation of proceeds of agricultural activities in different regions of the in ancient Near East suggest that the term of service for the purchased slaves of hebrew origin was equivalent to the period of time within which the purchase price of the slave usually paid itself off.

Bibliographie

- Albertz, R., Die Theologisierung des Rechts im Alten Testament, in: Albertz, R./Otto, S., Religion und Gesellschaft. Studien zu ihrer Wechselwirkung in den Kulturen des Antiken Vorderen Orients. Veröffentlichungen des Arbeitskreises zur Erforschung der Religions- und Kulturgeschichte des Antiken Vorderen Orients (AZERKAVO) 1 (AOAT 248), Münster 1997, 115-132.
- Alt, A., Die Ursprünge des israelitischen Rechts, in: Alt, A., Kleine Schriften zur Geschichte des Volkes Israel I, München 1959, 278-332.
- Boecker, H.J., Recht und Gesetz im Alten Testament und im Alten Orient (NStB 10), Neukirchen-Vluyn²1984.
- Butz, K., Landwirtschaft, in: RLA 6, 1983, 470-486.
- Cardellini, I., Die biblischen „Sklaven“-Gesetze im Licht des keilschriftlichen Sklavenrechts. Ein Beitrag zur Tradition, Überlieferung und Redaktion der alttestamentlichen Rechtstexte (BBB 55), Königstein u.a. 1981.
- Crüsemann, F., Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes, Gütersloh²1997.
- Halbe, J., Das Privilegrecht Jahwes Ex 34,10-26 (FRLANT 114), Göttingen 1975.
- Lemche, N. P., The Hebrew and the Seven Year Cycle: BN 25 (1984) 65-75.
- Loretz, O., Habiru-Hebräer. Eine sozio-linguistische Studie über die Herkunft des Gentiliziums ^cibrī vom Appellativum habiru (BZAW 160), Berlin u.a.1984.
- Mulder, M. J., שָׁמַט שְׁמִטָּה, in: ThWAT VIII, 1995, 198-204.
- Noth, M., Das dritte Buch Mose. Leviticus (ATD 6), Berlin 1964.

²⁴ Zu weiteren Inanspruchnahmen kultischer Institutionen durch die Rechtsgemeinde und zu Angeboten der Kultgemeinde an das Rechtsleben siehe die demnächst erscheinende Studie des Wagner, Profanität.

- Osumi, Y., Die Kompositionsgeschichte des Bundesbuches Exodus 20,22b-23,33 (OBO 105), Freiburg u.a. 1991.
- Otto, E., Der Ackerbau in Juda im Spiegel der alttestamentlichen Rechtsüberlieferungen, in: Klengel, H./Renger J., (Hg.), Landwirtschaft im Alten Orient (Ausgewählte Vorträge der XLI. Rencontre Assyriologique International Berlin, 4. - 8. 7. 1994), Berlin 1999, 229-236.
- Otto, E., Wandel der Rechtsbegründungen in der Gesellschaftsgeschichte des antiken Israel. Eine Rechtsgeschichte des „Bundesbuches“ Ex XX 22 – XXIII 13 (StB 3), Leiden u.a. 1988.
- Petschow, H., Zur Systematik und Gesetzestechnik im Codex Hammurabi: ZA NF 23 (1965) 146-172.
- Wagner, V., Profanität und Sakralisierung des täglichen Lebens im Israel der alttestamentlichen Zeit und in der Literatur des Alten Testaments (im Druck).
- Wagner, V., Ein Indiz für die praktische Verwendung des kasuistischen Rechtssatzsammlungen im Pentateuch: ZAR 8 (2002) 211-241.

Dr. Volker Wagner
Johannisallee 4
D-04317 Leipzig